



Wahlordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise (Unterscheidung Frauen/Männer) verzichtet wird.

I. Wahl der Verbandsleitung

§ 1 Durchführung der Wahl

- (1) Aufgabe des Landesvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten.
- (2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit des Verbandstages festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zum Verbandstag ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Für die Wahl ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (4) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.
- (5) Der Landesvorstand schlägt dem Verbandstag einen Wahlvorstand vor.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Wahlvorstand darf je nach Bedarf Wahlhelfer ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer dürfen bei dieser Wahl nicht für ein Amt kandidieren.
- (2) Der Wahlvorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern per Akklamation gewählt.

-2-

- (3) Sollte der Vorschlag des Landesvorstandes nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, so kann jeder Wahlberechtigte des Verbandstages einen Vorschlag einbringen.

- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- (5) Aufgabe des Wahlvorstandes ist, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen.
- (6) Nach der Wahl löst sich der Wahlvorstand automatisch auf.

§ 3 Definition der Wählergruppen

- (1) Wählergruppe 1: Besoldungsgruppen A5, A6, A6+AZ, A7mQ, A8mQ
- (2) Wählergruppe 2: Besoldungsgruppen A7, A8, A9, A9+AZ, A9mQ, A10mQ, A11mQ, Dienstanfänger, Anwärter 2.QE
- (3) Wählergruppe 3: Besoldungsgruppen A10, A11, A12, A12mQ, A13(3.QE), A13+AZ, Anwärter 3.QE,
- (4) Wählergruppe 4: Besoldungsgruppen A13(4.QE), A14, A14 mQ, A15, A16 bis B6, Referendare 4.QE,
- (5) Wählergruppe 5: Alle Tarifbeschäftigten

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden können von allen Wahlberechtigten eingebracht werden.
- (2) Vorschläge für den Schatzmeister und den Schriftführer und deren jeweilige Stellvertreter können von allen Wahlberechtigten eingebracht werden.
- (3) Vorschläge für die Vertreter der Wählergruppen 1 bis 5 und deren jeweiligen Stellvertreter können nur von den Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe eingebracht werden.
- (4) Wahlvorschläge nach Abs. 1 bis 3 können entweder nach erfolgter Einladung zum Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle oder am Tag der Wahl beim Wahlvorstand mündlich eingebracht werden.
- (5) Abwesende Kandidaten können in die Kandidatenliste aufgenommen werden, wenn sie sich zur Kandidatur bereit erklärt haben und bereit sind, die Wahl anzunehmen. Die Erklärungen müssen dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.

§ 5 Form der Wahl

- (1) Geheime und schriftliche Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, bestimmt der Wahlvorstand die Form der Abstimmung.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Alle anwesenden Wahlberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (2) Alle anwesenden Wahlberechtigten wählen den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren jeweiligen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
- (3) Die anwesenden Mitglieder wählen innerhalb ihrer Wählergruppe je einen

- Gruppenvertreter und einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
- (4) Alle anwesenden Wahlberechtigten wählen zwei Rechnungsprüfer.
 - (5) Jeder Wahlberechtigte darf bei jedem Wahlgang nur eine Stimme abgeben.
 - (6) Hat keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.
 - (7) Die Abgabe nicht ausgefüllter Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung.
 - (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Ungültigkeit der Wahl

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht vom Wahlvorstand als nominiert bekannt gegeben worden ist.
- (2) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht erkennbar ist, sind ungültig.

§ 8 Niederschrift

Über die Wahlen ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, welche die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung, enthalten. Diese Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

II. Wahl der Bezirksvertretung

Gleichlaufend der Wahl der Verbandsleitung ist alle fünf Jahre bei den Bezirksversammlungen die Bezirksvertretung zu wählen.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Aufgabe der Bezirksvertretung ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten.
- (2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Bezirksversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

-4-

- (3) Für die Wahl ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (4) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.
- (5) Die Bezirksvertretung schlägt der Bezirksversammlung einen Wahlvorstand vor.

§ 10 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Wahlvorstand darf je nach Bedarf Wahlhelfer ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer dürfen bei dieser Wahl nicht für ein Amt kandidieren.

- (2) Der Wahlvorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern per Akklamation gewählt.
- (3) Sollte der Vorschlag der Bezirksvertretung nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, so kann jeder Wahlberechtigte der Bezirksversammlung einen Vorschlag einbringen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- (5) Aufgabe des Wahlvorstandes ist, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen.
- (6) Nach der Wahl löst sich der Wahlvorstand automatisch auf.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge zum Bezirksvorsitzenden und stellvertretenden Bezirksvorsitzenden können von allen Wahlberechtigten eingebracht werden.
- (2) Wahlvorschläge können entweder nach erfolgter Einladung zur Bezirksversammlung schriftlich oder am Tag der Wahl bei dem Wahlvorstand mündlich eingebracht werden.
- (3) Abwesende Kandidaten können in die Kandidatenliste aufgenommen werden, wenn sie sich zur Kandidatur bereit erklärt haben und bereit sind, die Wahl anzunehmen. Die Erklärungen müssen dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.

§ 12 Form der Wahl

- (1) Geheime und schriftliche Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, bestimmt der Wahlvorstand die Form der Abstimmung.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Alle anwesenden Wahlberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte darf bei jedem Wahlgang nur eine Stimme abgeben.

-5-

- (3) Hat keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.
- (4) Die Abgabe nicht ausgefüllter Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 25. September 2015 in Kraft.